



Verbringungsregelungen -Schlachttiere- (Stand 19.12.2023)

Für Rinder, Schafe und Ziegen, die zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind (Schlachttiere) gelten derzeit die folgenden Verbringungsregelungen:

Verbringungen innerhalb und zwischen nicht BTV-3-freien Bundesländern in Deutschland (NRW, Niedersachsen, Bremen)

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Verbringungen aus NRW in BTV-freie Bundesländer in Deutschland

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

- im Ursprungsbetrieb während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet wurde und
- die Verbringung direkt von der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof erfolgt und
- die Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt wird und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung entsprechend informiert und
- die Tiere von einer **Eigenerklärung des Tierhalters (Unternehmers)** begleitet sind, mit der er bestätigt, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde.

Verbringungen aus NRW in BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

- im Ursprungsbetrieb während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet wurde und
- die Verbringung direkt vom Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof erfolgt und
- die Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt wird und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung entsprechend informiert und
- die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchführungsmitgliedstaaten BTV-frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.



Verbringungen aus NRW in nicht BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten (Belgien und Niederlande)

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

- die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden.

Bei Transporten in die Niederlande und nach Belgien müssen die Transportmittel nicht gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden, sofern keine BTV-freien Mitgliedstaaten oder Zonen durchfahren werden.